

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Erstanzeige Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen

Angaben zur natürlichen Person

Familienname Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zur juristischen Person

Name Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebes

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum - Wochentag - Uhrzeit)

Verabreichung von:

Speisen nichtalkoholische Getränke alkoholische Getränke

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht

Ja Nein

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Auftrages benötigt. Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO ist unter www.doebeln.de für den Bereich Ordnungsamt hinterlegt.

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.